

112

IV.

Eine gefälschte Papsturkunde des Klosters Liesborn.

Mit einer Tafel.

Von

L. Schmitz-Kallenberg.

In dem Archiv der ehemaligen Benediktinerabtei Liesborn, welches das Kgl. Staatsarchiv zu Münster aufbewahrt, befindet sich eine angebliche Papsturkunde, durch die Johann XXII. am 14. Oktober 1317 dem damaligen Abte Florinus von Liesborn und seinen rechtmäßigen Nachfolgern den Gebrauch der Mitra, des Ringes und der übrigen Pontificalien an Festtagen innerhalb des Klosters gestattet, sowie die Erlaubnis gewährt, die Tonsur zu erteilen,¹⁾ die zum Altargebrauch dienenden Gegenstände zu weihen und nach der Feier der Messe, nach der Vesper und den Laudes am Morgen dem anwesenden Volke den Segen zu spenden. Der genaue Wortlaut der Urkunde²⁾ ist folgender:

Johannes episcopus, servus servorum Dei, dilecto filio Florino, abbati in Leysbern ordinis sancti Benedicti Monasteriensis diocesis, salutem et apostolicam benedictionem. Justis petentium desideriis dignum est, nos facilem prebere consensum et vota, que a rationis tramite non discordant, effectu prosequente complere. Ea propter, fili, tuis iustis postulationibus gratu concurrentes assensu mitra aurizeata aut aurea vel argentea aminas aut gemmas habente, annulo ac ceteris pontificalibus in festivitatibus infra scepta tui monasterii tibi tuisque successoribus canonice substituendis sollempniter liceat uti, coronas vero et utensilia altaris benedicere necnon post missarum sollempnia et vespertina ac matutinas laudes benedictionem sollempnem super populum

¹⁾ So ist doch coronas benedicere zu übersetzen? Vergl. Ducange s. v. Corona.

²⁾ Regest im B. u. B. VIII Nr. 1190. (Erscheint demnächst.)

elargiri concedimus ac auctoritate apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre confirmationis infringere¹⁾ aut ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei, beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se noverit incursum. Datum Avinione pridie Idus Octobris pontificatus nostri anno secundo.

Jac. de Fratt[is].

Betrachten wir, indem wir den Inhalt der Urkunde einstweilen unberücksichtigt lassen, nur ihr äußeres Bild, so erweckt die Urkunde schon den ersten Blick sehr wenig Vertrauen. Denn wie auch das beigegebene Facsimile deutlich erkennen läßt, der ganze Text steht auf Rasur. Macht dieser Befund die Urkunde bereits in hohem Grade verdächtig, so ist bei näherem Zusehen noch bedenklicher, daß die Schrift des Urkundentextes einen ganz anderen Charakter hat als die des auf der Plica in der rechten Ecke sich unterzeichnenden Schreibers: keinesfalls hat der auf der Plica genannte Schreiber die Urkunde geschrieben.²⁾ Weiterhin ist sehr auffallend das im Texte vergessene und dann auf der Plica mit Verweisungszeichen nachgetragene „infringere“; daß die päpstliche Kanzlei eine Urkunde mit einem derartigen Nachtrag ausgehändigt habe, ist ganz unwahrscheinlich. Schon alle diese Unregelmäßigkeiten nötigen zu dem Schlusse, daß die Urkunde in der Gestalt, wie sie jetzt vorliegt, als unecht, d. h. als nicht aus der päpstlichen Kanzlei hervorgegangen, anzusehen ist. Wenn wir nun auch den Inhalt zu der äußeren Form in Beziehung setzen, so kommen noch andere Momente hinzu, die dieses Ergebnis stützen.

Inhaltlich will die Urkunde ein päpstliches Privileg sein. Nach allem, was wir über die äußere Ausstattung dieser Urkundenart wissen, müßte sie mit Seidenschnur bulliert sein; anstatt dessen hängt das Bleisiegel aber an Hanffäden und zwar ganz kanzleimäßig, ebenso wie auch die Bulle selbst durchaus echt ist. Die Schriftausstattung entspricht ebensowenig dem Kanzleigebrauch bei Privilegien. Es fällt hier an erster Stelle der Papstname auf: seine Initiale müßte durchbrochen (cum spatiis) und mit Verzierungen

¹⁾ Auf der Plica mit Verweisungszeichen nachgetragen.

²⁾ Ein Schreiber der päpstlichen Kanzlei würde auch, um noch auf einige auffallende Einzelheiten hinzuweisen, nicht apostolorum (3. 10), apostolica (3. 7), datum, octobris (3. 11), nostri (3. 12) geschrieben, sondern diese Wörter abgekürzt haben. Befremdend ist ferner die starke Abkürzung Mon. für Monasteriensis (3. 1), während die päpstliche Kanzlei sonst immer, auch unter Johann XXII., Monasterien. abkürzt. Zu beachten sind auch die unrichtigen Worttrennungen tuis que (3. 5) und in cursurum (3. 11).

(cum floribus) versehen sein, die übrigen Buchstaben in verlängerter Schrift geschrieben sein. Beides ist nicht der Fall, sondern der Papstname ist durchaus so geschrieben, wie es einer *Littera cum filo canapis* entspricht. Damit stimmt auch sonst die Schreibung, vor allem die der Doppelkonsonanten *st* und *et*, welche in den *Litterae cum filo serico* bekanntlich weit auseinander gezogen sein müssen.¹⁾

Aus dieser Betrachtung der äußeren Merkmale ergibt sich demnach 1) daß die ganze Urkunde auf Rasur steht; 2) daß sie eine andere Hand aufweist als die des unterzeichneten Schreibers; 3) daß die Befestigung der Bulle kanzleimäßig und die Bulle selbst echt ist, und endlich 4) daß die graphische Ausstattung der Urkunde nicht mit ihrem Inhalte übereinstimmt; wir erwarten eine *littera cum filo serico* vor uns zu haben, tatsächlich gehört die Urkunde aber ihrer Schrift nach und in Übereinstimmung mit der Befestigungsart der Bulle zu den *Litterae cum filo canapis*.

Dieser Befund läßt sich nur durch die Annahme erklären, daß eine in der päpstlichen Kanzlei hergestellte echte Urkunde radiert und auf das leere Pergamentblatt von dritter Seite ein neuer Text geschrieben worden ist. Ohne schon an dieser Stelle auf die Frage näher einzugehen, ob die Urkunde inhaltlich echt ist, ob — mit anderen Worten — Papst Johann XXII. wirklich dem Abt von Liesborn die angeblichen Vorrechte verliehen hat, erhellt jedenfalls soviel, daß die vorliegende Urkunde eine Fälschung ist, die außerhalb der päpstlichen Kanzlei entstanden sein muß. Insofern ist der Fälscher ganz geschickt vorgegangen, als er ein zweifellos aus der Kanzlei Johanns XXII. stammendes und mit seiner Bulle versehenes Pergament²⁾ zu seiner Fälschung benutzt hat. Ganz gelungen ist ihm die Tilgung des ursprünglichen Textes freilich nicht; nicht nur hat er — wohl mit Absicht — den Namen des Schreibers auf der *Plica* stehen lassen, auch spärliche Reste der früheren Datierung, sowie eine ganze Anzahl einzelner Buchstabenfragmente der älteren Schrift sind noch deutlich erkennbar.³⁾

Noch ein weiterer Beweis für die Unechtheit dieser Urkunde liegt vor: Dasselbe Archiv nämlich besitzt noch ein vom 18. Oktober 1317 datiertes Schreiben aus Avignon an den Liesborner Abt, in dem ein gleichzeitig übersandtes Privilegium sub bulla in maiori

¹⁾ Vergl. Schmitz-Kallenberg, Lehre von den Papsturkunden, in Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft I. S. 217.

²⁾ In der rechten oberen Ecke der Vorderseite steht ein doppeltes, durchstrichenes J (auf dem Facsimile leider nicht erkennbar). Derselbe Buchstabe findet sich in derselben Weise auf einer Reihe echter Originale Johanns XXII., die das St.-A. Münster aufbewahrt.

³⁾ Die Laxe links unter der *Plica* ist ebenfalls nicht völlig weg-radiert worden.

forma erwähnt wird, das dem Abte die Mitra und den Gebrauch der Pontificalien gewähre.¹⁾ Unter diesem „privilegium sub bulla in maiori forma“ kann nur eine Littera cum filo serico verstanden sein. Also ist die oben näher gekennzeichnete Littera cum filo canapis keinesfalls das von Avignon nach Liesborn gesandte päpstliche Privileg.

In diesem Schreiben aus Avignon liegt vielleicht auch die Veranlassung der Fälschung. 226 Gulden sollte der Abt von Liesborn an die Vermittler jenes Privilegs zahlen. Um diese Summe von ihm einzuziehen, wurde ein Benediktinermönch nach Liesborn gesandt. Und da, vermute ich, hat der Abt sich geweigert oder er war auch nicht in der Lage, diesen verhältnismäßig hohen Betrag der Aufforderung gemäß sofort zu entrichten. Ohne Bezahlung gab es natürlich auch keine Urkunde. Durch den Boten aus Avignon erfuhr der Abt von der Gewährung des Privilegs, wenn auch — infolge der Nichtzahlung — das Dokument selbst nicht in seine Hände kam. Um diesem Mangel nun abzuhelpfen, machte man sich in Liesborn daran, eine entsprechende Papsturkunde in der oben geschilderten Weise selbst herzustellen.

Daß man diesem Elaborat aber doch nicht ganz traute, das ergibt sich mit überraschender Klarheit aus einem andern Umstande. Bereits 1318 — in diesem Jahre muß also auch schon die

¹⁾ Regest im B. U. B. VIII Nr. 1192. Das Schreiben erscheint mir wichtig genug, um vollständig an dieser Stelle gedruckt zu werden: Viro religioso et honesto domino Florino abbati in Leysbern ordinis sancti Benedicti, Monasteriensis diocesis, frater Otto ordinis predicatorum et Andreas de Antuahs, capellani reverendi patris et domini Nicholai Ostiensis (!) cardinalis orationes ac utriusque vite felicitate perhenniter gloriari. Noverit sanctitas vestra, quod ad instantiam predilecti amici nostri magistri Andree in artibus licenciati, in iure canonico peritissimi, monachi ordinis vestri, presentium exhibitori (!), vobis tandem cum difficultate vestri diuturnum cordis desiderium, mitram ac pontificalium usum, pro CCXXVI florinis procuravimus, transmittentes privilegium sub bulla in maiori forma. Igitur honestatem vestram rogamus, quatinus pecuniam premissam magistro Andree memorato, de quo plenius presumimus, visis presentibus sine dilatione presentetis nobis transportando, sicut et in literis vestris super hoc confectis et datis pura promissistis fide; quas literas et nostris curavimus in testimonium signare sigillis, quia fidem dedimus pro dicta pecunia domino N. cardinali prelibato ante festum Natalis Domini nunc instanti (!) persolvendo; taliter in premissis vos exhibentes, ne indignationem sepe dicti cardinalis et grave dampnum incurratis. Datum Avinione die sancti Luce ewangeliste anno Domini MCCCXVII. — Orig. 2 Siegel ab.

Fälschung vorgelegen haben — läßt der Abt die angebliche Papsturkunde durch den Bischof von Münster vidimieren und bestätigen. Eine solche Bestätigung eines päpstlichen Privilegs durch einen Bischof mußte auffallend erscheinen; um sie weniger auffallend zu machen, griff man wiederum zu einem Ausweg, der das Außergewöhnliche dieses Vorgangs zu verschleiern geeignet war: hatte der Papst dem Liesborner Abte jene Vergünstigungen nur *infra scepta sui monasterii* gestattet, so erweiterte Bischof Ludwig von Münster das päpstliche Privileg dahin, daß es auch für die ganze Diözese Münster Gültigkeit haben sollte. Nachdem es einmal gelungen war, den Diözesanbischof des Liesborner Klosters zu dieser Anerkennung und Erweiterung der angeblichen päpstlichen Vergünstigungen zu bestimmen, wird es verhältnismäßig leicht gewesen sein, auch den Paderborner und den Osnabrücker Bischof zu einem gleichen Schritte zu bewegen (1320, bez. 1331).¹⁾ Wenn so die Bischöfe die Urkunde, ohne ihre Unechtheit zu erkennen, vidimierten, so kann das in Anbetracht der Arglosigkeit, mit der das Mittelalter

¹⁾ W. H. B. VIII Nr. 1208. Die Urkunde Bischof Ludwigs von Münster hat (unter Weglassung des rein Formelhaften) folgenden Wortlaut: *Nos Lodewicus . . . Monasteriensis ecclesie episcopus . . . declaramus publice protestantes, quod cum olim religiosus vir . . . abbas monasterii in Lysebern ord. s. Benedicti nostre dyocesis literas apostolicas a . . . Johanne XXII . . . summo pontifice graciosas inpetrasset, non cancellatas, non abollitas nec in aliqua sui parte viciatas et easdem per ratihabicionem nostram approbandas exhiberet, petens nihilominus a nobis, ut dicta gracia sibi concessa in dyocesi nostra sicut infra scepta sui monasterii per execucionem officii sibi indulti quandocumque et ubicumque libere uti, frui posset secundum suarum continenciam literarum, quarum tenor talis esset demonstratur: Johannes usw. wie oben (aber die Inscriptio lautet: dilecto filio . . . abbati in Lysebern, also ohne „Florino“; statt *aminas* steht *laminas*; sonst wörtlich übereinstimmend mit dem Abdruck oben!) Nos igitur . . . abbatis predicti desiderii inclinati propter probitatis sue merita volentes sibi facere gratiam specialem, qua se aliis christifidelibus reddat graciosum, dicto . . . abbati et suis successoribus canonice intrantibus per ratihabicionem nostram et approbacionem presentibus indulgemus, quod infra climata nostre dyocesis, sicut per scepta sui monasterii, ipse et successores sui gracia et auctoritate in dictis literis apostolicis sibi concessa nobiscum in partem sollicitudinis inperpetuum perfruantur. Ut autem usw. Datum et actum anno Domini MCCC^o decimo octavo. Orig. Siegel. — In einem Transfix verleiht Bischof Diedrich von Paderborn dem Abt von Liesborn eandem vim atque potestatem *infra climata nostre dyocesis*, quam sibi Lodewicus Monasteriensis ecclesie episcopus *infra climata sue dyocesis* condonavit. Datum Paderborne 1320; in einem zweiten Transfix mit demselben Wortlaut Bischof Gottfried von Osnabrück, Biedenbrück 1331 Aug. 17.*

gefälschten Urkunden gegenüber trat, kaum Wunder nehmen; viel auffallender ist meines Erachtens, daß der gelehrte Biesborner Chronist Bernard Witte 200 Jahre später die Urkunde benutzt, ohne ihre Fälschung zu gewahren oder auch nur den leisesten Zweifel an ihrer Echtheit auszudrücken.¹⁾

Es erübrigt noch, auf den Rechtsinhalt der Urkunde einzugehen. Wenn die überlieferte Urkunde auch jedenfalls ein Fälschungsprodukt ist, so könnte doch ihr Inhalt immerhin — ganz oder teilweise — echt sein, mit anderen Worten es könnte tatsächlich Papst Johann XXII. ein derartiges Privileg verliehen haben, unsere Urkunde wäre dann nur auf Grund jenes echten päpstlichen Privilegs hergestellt, etwa weil das Original nicht in die Hände des Adressaten gelangt (siehe oben) oder aber nachträglich verloren gegangen war oder auch weil die vom Papste wirklich verliehenen Vergünstigungen als nicht genügend angesehen wurden und man nun, um diese nach Wunsch erweitern zu können, sich an die Anfertigung einer neuen Urkunde heranmachte. In letzterem Falle hätte also auch eine betrügerische Absicht bei der Herstellung der Fälschung obgewaltet, während dies bei der einfachen Erneuerung des Originals nicht unbedingt angenommen zu werden braucht.

In dieser Beziehung wird es allerdings sehr schwierig sein, zu einem völlig gesicherten Ergebnis zu gelangen. In den Registern Johanns XXII. scheint die Urkunde nicht zu stehen; indes ist das kein stichhaltiger Beweis, daß nun auch Johann XXII. sie nicht hat ausgehen lassen. Nach dem oben angeführten Schreiben aus Avignon müssen wir vielmehr eher das Gegenteil annehmen.²⁾ An

¹⁾ B. Wittii *Historia Saxoniae seu Westphaliae*, Münster 1778, S. 763; freilich berichtet Witte, indem er die entscheidende Stelle in dem päpstlichen Privileg nicht unwesentlich verändert: [Florinus] a Johanne XXII. summo pontifice usum pontificalium pro se suisque successoribus procuravit, uti scilicet mitra aurizeata arminas (!) aut gemmas habente, annulis ac caeteris pontificalibus infra monasterii sui septa, caeterum coronas ac utensilia altaris benedicere, post missarum solemnias et vespertinas ac matutinas laudes benedictionem super populum elargiri usw.

²⁾ Oder sollte die Urkunde bereits in Avignon fabriziert sein? Auch hierfür ließe sich mancherlei anführen, nämlich 1) die Formen scepta und successores, die vielleicht eher aus der Feder eines Romanen als eines Deutschen geflossen sind; 2) der allgemeine Schriftcharakter der Urkunde, der auf die Kurie hinweist (große Oberlängen mit weiten Ausläufern nach rechts); 3) die Charakterisierung des Boten als peritissimus in iure canonico: sollten dem Abte Zweifel an der Echtheit der Urkunde aufstoßen, dann konnte dieser im kanonischen Rechte so erfahrene Ordensgenosse diese zerstreuen; anderseits spricht dagegen die schlechte Konstruktion des Textes, die völlige Mißachtung der Kanzlei-gebräuche usw. — Bis 1314 Aug. 30 (= Biesborn Urk. Nr. 103; W. u. B. VIII Nr. 898) zeigt

sich begegnet der Rechtsinhalt der Urkunde auch keinerlei Bedenken. Warum sollte der Papst nicht dem Abte des angesehenen und alt-ehrwürdigen Klosters Piesborn das Recht der Mitra und des Gebrauchs der Pontificalien gestattet haben?¹⁾ Aber die Dispositionsformel der Urkunde kann so, wie sie überliefert ist, keinesfalls gelautet haben. Schon allein ihre Konstruktion: „Ea propter, fili, tuis postulationibus gratu concurrentes assensu mitra . . . tibi tuisque successoribus . . . liceat uti, coronas vero . . . benedicere . . . concedimus . . .“ ist so fehlerhaft, daß sie unmöglich auf die päpstliche Kanzlei zurückgehen kann. Abgesehen von dieser Nichtbeachtung der lateinischen Grammatik fordert dann im besondern der Passus über die Mitra (mitra aurizeata bis habente) zum Widerspruch heraus. Wenn es da heißt, der Abt dürfe Gebrauch machen von einer „mitra aurizeata aut aurea vel argentea aminas aut gemmas habente“, so ist, selbst wenn wir annehmen, daß das sinnlose Wort aminas nur ein Schreibfehler für laminas sei (wie auch das oben angeführte Transjunkt des Münsterischen Bischofs verbessert) diese nähere Beschreibung der Mitra ganz unverständlich. Die mittelalterliche Latinität kennt kein Zeitwort aurizeare (= vergolden?) ebensowenig wie unter den liturgischen Kleidungsstücken jemals eine goldene oder silberne Mitra begegnet. Vielmehr gab es früher und gibt es noch heute dreierlei Mitren, die das Ceremoniale episcoporum, dessen erste Edition freilich erst dem Jahre 1600 angehört,²⁾ das aber zweifellos auch die Verhältnisse der vorhergehenden Jahrhunderte genügend berücksichtigt, folgendermaßen beschreibt:³⁾

Mitrae usus antiquissimus est et eius triplex est species: una, quae pretiosa dicitur, quia gemmis et lapidibus pretiosis vel laminis aureis vel argenteis contexta esse solet; altera auriphrygiata sine gemmis et sine laminis aureis vel

das Siegelbild des Abtes Florinus keine Kopfbedeckung, ähnlich wie die Abbildung bei Wigand, Archiv III Tafel C Nr. 4; das neue Siegel mit Mitra (= Westfäl. Siegel III Tafel 125, 12) begegnet zuerst 1318 Oktober 23 (Orig. Fürstentum Münster Nr. 362; B. II. B. VIII Nr. 1290).

¹⁾ Vergl. im Allgemeinen: Chamard, Les abbés au moyen age, in Revue des questions historiques 38, 1885, bes. S. 89 ff. — Betr. Mitraverleihungen durch Bonifaz VIII. siehe Potthast Nr. 24217, 24246, 24351, 25643; aus diesen Urkunden läßt sich das damals gebräuchliche Formular für Mitraverleihungen ableiten. Bei Mollat et Lesquen, Jean XXII., Lettres communes Bd. I, II u. III habe ich kein ähnliches Privileg gefunden.

²⁾ Vergl. Kirchenlexikon² Bd. III. Sp. 16.

³⁾ Siehe Ducange s. v. Mitra; vergl. ferner Braun, Die pontificalen Gewänder des Abendlandes nach ihrer geschichtlichen Entwicklung (Stimmen aus Maria-Laach, Ergänzungsheft 73) S. 3 ff.

argenteis, sed vel aliquibus margaritis composita vel ex serico albo, auro intermisto, vel ex tela aurea simplici sine laminis et margaritis; tertia, quae simplex vocatur, sine auro, ex simplici serico Damasceno vel alio, aut etiam linea, ex tela alba confecta, rubeis laciniis seu franciis et vittis pendentibus . . . Nehmen wir dazu noch die in das Corpus iuris canonici¹⁾ aufgenommene Bestimmung Clemens IV. vom 14. August 1266, ut abbates et alii, quibus mitrae usus est ab (apostolica) sede concessus, exempti quidem in provincialibus conciliis et episcopalibus synodis . . . mitris tantummodo aurifrisiatis, non tamen aureas vel argenteas laminas aut gemmas habentibus, uti possint, non exempti vero simplicibus et albis ac planis utantur; in aliis vero locis exemptis et non exemptis mitris liceat illis uti, prout concessa eis ab eadem sede indulta permittunt, so ergibt sich meines Erachtens, daß jene Stelle etwa zu lesen ist: mitra aurifrisiata non aureas vel argenteas laminas aut gemmas habente. Wenn wir in dieser Weise corrigieren, dann möchte der Passus über die Mitra wohl keinerlei Anstoß mehr erregen. — Von den sonstigen Bestandteilen der Dispositionsformel erscheint mir sodann noch verdächtig die dem Abte gewährte Vergünstigung coronas (vero) et utensilia altaris benedicere. Eine derartig allgemein gehaltene Vollmacht ist mir bisher in keinem päpstlichen Privileg begegnet, wenn auch die Äbte das Recht haben, wenigstens ihren Klosterangehörigen die Tonsur zu erteilen.²⁾ Ich möchte deshalb diesen Satz (coronas bis benedicere) für eine nachträgliche Einfügung halten, der zu Liebe vielleicht die ganze Urkunde gefälscht worden ist.³⁾

Vorausgesetzt, daß wirklich unserer Fälschung ein Original zu Grunde liegt, so wird dessen Dispositionsformel gelaufen haben: Ea propter, dilecte fili, tuis iustis postulationibus grato concurrentes assensu, ut mitra aurifrisiata⁴⁾ non aureas vel argenteas laminas aut gemmas habente, annulo ac ceteris pontificalibus in festivi-

¹⁾ C. 6 de privilegiis in Vito 5, 7.

²⁾ Vergl. z. B. das Privileg Clemens' V. für den Abt von Egmond (bei Brom, Bullarium Traiectense Nr. 480) von 1308 Mai 18, worin dem Abte gestattet wird, quatinus liceat pallas altaris, amictus, albas, manipulos, cingulos, stolas, casulas ceteraque huiusmodi ornamenta infra tuum monasterium cum sollempnitate debita benedicere puerosque sub regulari habitu ibidem victuros clericali caractere insignire, iure diocesani tui semper salvo.

³⁾ Daß man auch die Vollmacht zur Weihe der Altäre in die Urkunde aufnahm, könnte sehr gut mit dem Kirchenbau des Abtes Florinus und seinen Altargründungen zusammenhängen; vergl. Witte a. a. O. S. 763, B. II. B. VIII passim.

⁴⁾ Aurifrisiata und auriphrygiata sind gleichbedeutend.

tatibus infra septa tui monasterii tibi tuisque successoribus canonice substituendis solempniter liceat uti necnon post missarum sollempnia et vespertina¹⁾ ac matutinas laudes benedictionem sollempnem super populum elargiri, concedimus usw. Während die Aenga (Justis bis complere) echt sein kann²⁾ und ebenso die Sanctio (Nulli bis contraire) nichts Ungewöhnliches hat, muß in der Poenformel (Si quis autem usw.) vor dem Worte beatorum das Bindewort „et“ eingeschoben werden.

¹⁾ Oder ob vespervas zu lesen?

²⁾ Sie begegnet in den Regesten von Jaffé und Potthast sehr häufig; vergl. auch z. B. Prom a. a. O. Nr. 160, wo sich an sie dieselbe Promulgatio und Narratio, wie in unserer Urkunde anschließen: Ea propter, dilecti in domino filii, vestris iustis postulationibus grato concurrentes assensu.